REGELBEDARFE AB 2015

Alleinstehende und Allerziehende oder mit minderjährigem Partner	€ 399
Jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner	€ 360
Erwachsene Leistungsberechtigte, die in keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen	€ 320
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	€ 302
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	€ 267
Kinder von 0 bis unter 6 Jahre	€ 234

MEHRBEDARFE AB 2015

Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 21 Abs. 2 SGB II):

€ 67,83 für Alleinstehende

€ 61,20 für Partnerin

€ 51,34 von 14 bis unter 18 Jahre

€ 54,40 für Personen ab 18 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen oder in einer stationären Einrichtung leben.

Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben:

€ 143,64 plus

€ 47,88 für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt, höchstens jedoch € 239,40

für nur ein minderjähriges Kind im Haushalt ab dem 7. Geburtstag: € 47,88

Erwerbsfähige Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II), wenn sie auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten:

€ 139,65 Alleinstehende

€ 126,00 Partnerin/Partner

€ 112,00 für über18 Jährige, die keinen eigenen Haushalt führen

€ 105,70 für 15- bis unter 18-Jährige

für nicht erwerbsfähige Angehörige (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG" haben:

€ 61,20 für Partner

€ 54.40 ab 18 Jahre

€ 51,34 von 14 bis unter 18 Jahre

€ 45,39 von 6 bis unter 14 Jahre

€ 39,78 bis unter 6 Jahre

wenn nicht die zuvor genannten Leistungen gewährt werden.

Mehrbedarf für Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft erstattet werden:

Alleinstehende	€ 9,18	(2,3 % des RB)
je Partner	€ 8,28	(2,3 % des RB)
ab 18. Lebensjahr ohne eigenen Haushalt	€ 7,36	(2,3 % des RB)
von 14 bis unter 18 Jahre	€ 4,23	(1,4 % des RB)
von 6 bis unter 14 Jahre	€ 3,20	(1,2 % des RB)
bis unter 6 Jahren	€ 1,87	(0,8 % des RB)

Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Der Deutsche Verein hat im Dezember 2014 neue Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen veröffentlicht. In Berlin bilden sie die Grundlage für die Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII. Die Empfehlungen werden von den Berliner Jobcentern analog angewendet.

Verzehrende Krankheiten/gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung	€ 39,90
Mukoviszidose/zystische Fibrose	€ 39,90
Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird	€ 39,90
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung	€ 79,80
Zöliakie/Sprue	€ 79,80